

## **Schulleiterverband Schleswig-Holstein ( s/vsh)**

An den Bildungsausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

per E-Mail

03. Februar 2004

### **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes – Drucksache 15/3009 zur Beratung im Bildungsausschuss**

Der Schulleiterverband Schl.-Holst. (s/vsh) kann dieser geplanten Erweiterung des Schulgesetzes nicht zustimmen.

Der erste Absatz ist nur eine redaktionelle Einleitung, denn sein Inhalt ist bereits in Gesetzen und Verordnungen geregelt.

Satz 1:

Ist zu finden im SchulG §31, Abs. 4, Satz 3, wird unterstützt durch den § 4, Abs. 8, „Lehrkräfte, Eltern und Schüler **sollen** zusammenarbeiten“.

Satz 2:

Die Lehrerdienstordnung, § 6, der Absatz 3 sowie 1, 2 und 6, regelt sehr deutlich die Informationspflicht einer jeden Lehrkraft. Des Weiteren wären das SchulG, §83, Abs. 1 Satz 3; die SchulbesuchsO, § 41, Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 und 2; die OstO; die RO, § 7, Abs.7; die VOG, § 3, Abs. 4 und die VO GS vom 22. Febr. 1993 im NBl des MBWFK Seite 75, 3. Absatz als Grundlagen zu nennen.

Satz 3:

Auch dieser Satz muss nicht neu im SchulG aufgenommen werden, denn der § 2, Abs. 5 Satz 3 regelt es bereits; siehe auch Lehrerdienstordnung, § 6, Abs. 4.

Der Intention des zweiten Absatzes kann der s/vsh zustimmen. Er ist aber überzeugt, dass das beabsichtigte Ziel per Gesetzesänderung nicht erreicht wird. Der Gesetzgeber hat entschieden, die Volljährigkeit mit 18 Jahren beginnen zu lassen und die volljährige Schülerin und der volljährige Schüler können und dürfen wegen des informationellen Selbstbestimmungsrechts einer Information ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten widersprechen. Wenn in jedem geplanten Informationsfall der volljährige Schüler zustimmen oder widersprechen müsste und die Eltern vom Widerspruch erführen, dann könnten sie etwas „Ungutes“ ahnen.

Da aber der volljährige Schüler auch generell einer Information seiner Eltern widersprechen kann, so wird ihnen mit der Information über den Widerspruch nicht geholfen.

Da der Zeitpunkt der Volljährigkeit nicht überraschend auf Eltern, Schüler und Schule zukommt, kann nach Auffassung des *s/vsh* die gewünschte Information von volljährigen Schülern **und** ihren Eltern nur vor diesem Zeitpunkt angebahnt werden. In informierenden und beratenden Gesprächen der Schule mit den Betroffenen über Pflichten und Rechte volljähriger Schüler sollte dann auch über einen Informationswunsch der Eltern offen gesprochen werden. Die Entscheidung der Schülerin oder des Schülers muss akzeptiert werden.

Aus der Erfahrung der täglichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und volljährigen Schülern wissen die Mitglieder des *s/vsh*, dass die Information von Eltern nicht in jedem Fall eine Hilfe bedeutet, sondern dass erst Außenstehende wie Mitarbeiter der Jugendhilfe oder Mediziner **helfen** können.

Im Auftrage  
Olaf Peters